

Amtsausschuss Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Lars Frank

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Amtsausschuss Büchen

Datum

05.03.2015

Beratung:

Erstellung einer Container-Wohnanlage

Das Amt Büchen ist nach einer zwischen dem Kreis und den Kommunen abgeschlossenen Vereinbarung seit dem 01.03.1993 verpflichtet, Asylbewerber aufzunehmen und unterzubringen.

Die durch das Amt Büchen im Jahr 1993 errichtete und in Betrieb genommene Unterkunft im Bereich der Bahnhofstraße 33 in Büchen ist mittlerweile ausgelastet. Ursächlich ist das insbesondere im vergangenen Jahr erheblich angestiegene Asylbewerberaufkommen. Ausgelastet sind mittlerweile auch angemietete Privatwohnungen, in denen Asylbewerber untergebracht werden konnten. Weiterer, im erforderlichen Umfang benötigter Wohnraum steht absehbar nicht mehr zur Verfügung.

Derzeit werden von der Verwaltung 27 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Büchener Unterkünften betreut, weitere 7 befinden sich im Bürgerhaus in Gudow. Die in der Sammelunterkunft in Gudow untergebrachten Personen werden dem Amt Büchen zu 70% angerechnet; diese Personen werden allerdings durch den Kreis betreut.

Mit Verfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.02.2015 wird die Aufnahme und Unterbringung für das Amt Büchen von bislang 72 auf künftig 108 aufzunehmende Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge festgesetzt.

Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, wurde die Verwaltung durch den Amtsausschuss mit Beschluss vom 10.07.2014 beauftragt, die Schaffung weiteren Wohnraumes zu prüfen.

Hierzu gibt es folgenden Sachstand:

Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau als Eigentümerin hat zugestimmt, dass auf dem durch Erbbaupacht angemieteten Grundstück in der Bahnhofstraße (ehemalige Schlichtwohnungen) eine Container-Wohnanlage durch das Amt errichtet werden darf. Das Erbbaupachtverhältnis mit dem Amt Büchen läuft noch bis 2045.

Mit der Errichtung von Wohn-Containern an diesem Standort würde auch weiterhin das Ziel des Amtsausschusses verfolgt werden, die Unterkünfte für Asylbewerber zentral in den Gemeinden Büchen sowie Gudow zu belassen.

Die Container-Wohnanlage sollte modular aufgebaut sein und Wohneinheiten beinhalten, die über sanitäre Anlagen sowie Küchenzeile verfügen. Ein Gemeinschaftsraum soll für mehrere Wohneinheiten zusammen genutzt werden können. Erforderlich wäre zudem auch ein Versorgungscontainer, in dem alle erforderlichen Anschlussleitungen wie Heizung, Elektrizität, Wasser und Abwasser liegen.

Für die Aufnahme von Familien sollten die einzelnen Wohn-Container auch koppelbar sein, d.h., dass aus zwei Wohneinheiten eine größere Einheit entstehen kann.

Das Modulsystem muss im Bedarfsfall um weitere Wohneinheiten ergänzt werden können, um auch auf künftige Aufnahmen reagieren zu können.

Die Wohnanlage ist ebenerdig zu errichten, wobei das Fundament darauf ausgelegt sein muss, dass ggf. eine zweigeschossige Bauweise möglich wäre.

Der Fachbereich 4 hat eine Preisabfrage für die Beschaffung einer derartigen Container-Wohnanlage an verschiedene Unternehmen gestellt. Erste Ergebnisse zu dieser Abfrage werden voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche vorliegen, sodass im Amtsausschuss darüber berichtet werden kann.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der starken Nachfrage die Lieferzeiten für derartige Container-Wohnanlagen bei einem Kauf bei mittlerweile bis zu einem Jahr liegen; die Lieferzeit von Wohnanlagen in einem Leasing-Verfahren liegt dahingegen möglicherweise nur bei bis zu 3 Monaten.

Um kurzfristig Wohnraum zu beschaffen, der langfristig erhalten werden muss, wäre somit unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten auch eine Kombination aus Leasing sowie Kauf denkbar.

Beschlussempfehlung:

Der Amtsausschuss Büchen beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen für die Errichtung einer Wohncontainer-Anlage im Bereich Büchen-Bahnhofstraße einzuleiten.

Der tatsächliche Bedarf ist unter Berücksichtigung zukünftiger Aufnahmen von Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen mit dem Amtsvorsteher des Amtes Büchen abzustimmen und festzulegen.

Der Kämmerer wird beauftragt, die erforderlichen Finanzmittel in einer 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2015 bereitzustellen.

Um kurzfristig Wohnraum schaffen zu können wird der Amtsvorsteher bevollmächtigt, entsprechende Auftragsvergaben bereits im Vorwege des Satzungsbeschlusses zu erteilen.